



Betreff:

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2017

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	13.10.2016
	Eingang 922:	13.10.2016

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
02.11.2016		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2017

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
3					90	mittlere

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) erlaubt nach § 5 Abs. 1, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein dürfen. Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage in der Landeshauptstadt Potsdam vom März 2015 werden, in Abstimmung mit den Interessenvertretern des Handels, für 2017 für folgende sechs besondere Ereignisse verkaufsoffene Sonntage für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam beantragt:

- 1) 28. Mai 2017 Antikmeile
- 2) 09. Juli 2017 Stadtwerke-Fest
- 3) 20. August 2017 Potsdamer Schlössernacht
- 4) 24. September 2017 Antikmeile
- 5) 03. Dezember 2017 1. Advent/Weihnachtsmärkte
- 6) 17. Dezember 2017 3. Advent/Weihnachtsmärkte

Die genannten besonderen Ereignisse gehören zu den Highlights im Veranstaltungskalender der Landeshauptstadt Potsdam, welche jährlich mehrere zehntausend Potsdamer und Gäste in die Stadt locken. Diese Veranstaltungen tragen maßgeblich zur Attraktivität der Landeshauptstadt Potsdam bei und erfüllen die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BrbLÖG).

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, die IHK Potsdam, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie die Dienstleistungsgesellschaft Verdi wurden um Stellungnahme zu den beabsichtigten sechs verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2017 gebeten.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, die IHK Potsdam sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stimmten den vorgeschlagenen Terminen uneingeschränkt zu und bestätigten die Bedeutsamkeit aller Veranstaltungen für die Landeshauptstadt Potsdam sowie die Übereinstimmung mit dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz.

Lediglich die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi versagte die Zustimmung und lehnte kategorisch alle vorgeschlagenen Öffnungen an Sonntagen für 2017 ab, mit der Begründung die Anlässe seien nicht geeignet, um einer ausnahmsweisen Öffnung zuzustimmen.

Derzeit wird durch die Brandenburger Landesregierung an einer möglichen Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes gearbeitet, welche eine deutliche Flexibilisierung der Regelungen zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen vorsieht. Vor dem Hintergrund dieser Gesetzesnovellierung ist die ablehnende Stellungnahme der Dienstleistungsgesellschaft Verdi in einem deutlich übergeordneten, strategischen Kontext einzuordnen, insofern ist in dieser Sache ein Einvernehmen mit Verdi nicht zu erwarten.

Bestätigt durch die sonst in hohem Maße positiven Stellungnahmen wird unsererseits weiterhin die Auffassung vertreten, dass alle beantragten verkaufsoffenen Sonntage die Voraussetzungen

zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen erfüllen und somit zweifellos den Regelungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) entsprechen.

Folglich wird empfohlen die für das Jahr 2017 beantragten sechs verkaufsoffenen Sonntage für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam zu beschließen.

Anlagen

- Anlage 1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2017
- Anlage 2 Stellungnahme der Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di
- Anlage 3 Stellungnahme der evangelischen Kirche
- Anlage 4 Stellungnahme der IHK Potsdam
- Anlage 5 Stellungnahme des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2017

Aufgrund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, Nr. 46)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, Nr. 47)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 2. November 2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass

Aufgrund nachfolgend genannter besonderer Ereignisse, die in der Regel einen beträchtlichen Besucherstrom auch auswärtiger Besucher mit sich bringen und durch die jährlichen und öffentlich publizierten Veranstaltungstermine festgelegt werden, können Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

1. Am 28. Mai 2017 aus Anlass der Antikmeile,
2. Am 09. Juli 2017 aus Anlass des Stadtwerke-Festes,
3. Am 20. August 2017 aus Anlass der Potsdamer Schlössernacht,
4. Am 24. September 2017 aus Anlass der Antikmeile,
5. Am 03. Dezember 2017 (1. Advent) aus Anlass der Weihnachtsmärkte,
6. Am 17. Dezember 2017 (3. Advent) aus Anlass der Weihnachtsmärkte.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist bis zum 31.12.2017 gültig.

Potsdam,

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft
ver.di
Bezirksverwaltung

ver.di Bezirksverwaltung Potsdam-Nordwestbrandenburg
Konrad-Wolf-Allee 1-3, 14480 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Bereich Wirtschaftsförderung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Bezirksgeschäftsführerin
Susanne Feldkötter

Unsere Zeichen fe/mho
Durchwahl 0331 27574-14
Mobiltelefon 0175 4307266
Email susanne.feldkoetter@verdi.de
Datum 13. September 2016

Sonntagsöffnungen gem. Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz § 5 in Potsdam 2017 - Unsere Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete!

Gem. § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) dürfen, abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1, „Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein ... Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.“

Sie baten uns mit Schreiben vom 01.09.2016 um eine Stellungnahme. Dieser Bitte möchten wir gern nachkommen und im Namen unserer Mitglieder und unserer ehrenamtlichen Gremien, dem Bezirksvorstand der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im Bezirk Potsdam-Nordwestbrandenburg sowie dem Bezirksfachbereichsvorstand Handel, unsere Position – erneut - deutlich machen.

Wir lehnen eine Öffnung an Sonntagen 2017 kategorisch ab. Die Anlässe, die genannt werden, sind allesamt nicht geeignet, um einer ausnahmsweisen Öffnung zuzustimmen.

Wir begründen dies wie folgt:

Bereits am 1. Dezember 2009 fällte das Bundesverfassungsgericht ein Urteil. Explizit wurde hierin neben der religiösen Funktion auch auf die soziale Bedeutung des Sonntags und die damit verbundene Taktung des sozialen Lebens verwiesen und die grundlegende Bedeutung der ganztägigen kollektiven Arbeitsruhe betont.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft
Bezirksverwaltung
Potsdam-Nordwestbrandenburg

Telefon 0331 27574-0
Telefax 0331 27574-11

Bankverbindung:
Kontoinhaber: ver.di Potsdam
IBAN:
DE61500500000082000373
BIC:
HELADEFFXXX

Öffnungszeiten:
Mo 9:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Di/Do 9:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr

Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung schützt die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung.

Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass es beim Thema Sonntag nicht nur um die Ausübung der Religionsfreiheit geht, die von einer Öffnung der Ladengeschäfte berührt ist. Vielmehr geht es auch um weitere elementare Grundrechte.

Nennen möchten wir hier das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (da es ein Tag ist, an dem durch die grundsätzliche Befreiung von der Arbeit jeder tun kann, was er möchte), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (da der arbeitsfreie Sonntag der körperlich-seelischen Regeneration dient), den Schutz von Ehe- und Familien(leben) und das Recht der Ausübung der Koalitionsfreiheit.

Eine Arbeit am Sonntag hat nachteilige soziale und gesundheitliche Auswirkungen. Sonntagsöffnungen beeinträchtigen mehr als alle anderen Betätigungen die allgemeine Sonntagsruhe.

Eine ausnahmsweise Öffnung an Sonn- und Feiertagen muss vom Gesetzgeber daher als Regelausnahme gestaltet sein. Diese ist nur dann zulässig, wenn ein dem gerecht werdender Sachgrund in Form eines öffentlichen Bedürfnisses vorliegt, der über das rein wirtschaftliche Interesse der Händler oder das Einkaufsinteresse der Kunden hinausgeht, so das Gericht. Je umfangreicher die Beeinträchtigung durch eine solche Sonntagsöffnung ist (Umfang, Dauer, räumliche Ausdehnung), umso höher sind die Anforderungen an die Begründung dafür.

Bei all Ihren Anlässen, die Sie nun gem. einer Verordnung im gesamten Stadtgebiet Potsdam öffnen lassen wollen, können wir diese Voraussetzungen nicht erkennen!

Stattdessen wollen Sie es etlichen Beschäftigten, insbesondere Frauen, die überwiegend im Handel arbeiten, zumuten zu arbeiten und die Wochenendruhe zu unterbrechen. Sie nehmen ihnen die Möglichkeit, mit ihren Kindern, Partnern, der gesamten Familie zusammen zu sein. Sie rauben ihnen die Möglichkeit sich zu erholen. Sie treten die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit Füßen und zwingen die Beschäftigten, sich den wirtschaftlichen Interessen der Händler unterzuordnen und auf die wenige Zeit, die sie oftmals haben, zu verzichten!

Nicht nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts scheint Ihnen egal zu sein:

Das Bundesverwaltungsgericht macht in seiner wegweisenden Entscheidung vom November 2015 deutlich, dass Sonntagsöffnungen im Einzelhandel nur dann rechts- und verfassungskonform sind, wenn nicht die Öffnung der Läden und ein zugkräftiger Markt im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus erklärten die Richter, dass lediglich Geschäfte im räumlichen Umfeld des Marktes an Sonntagsöffnungen teilnehmen dürften.

Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen. In der Begründung des Urteils steht (zusammengefasst):

- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.

- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Bei all den Anlässen und den spärlichen Begründungen, die Sie heranzuführen, können wir nicht erkennen, dass eine sachgerechte Prüfung nach den Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts stattgefunden hat.

Wir haben im Vorfeld in gemeinsamen Gesprächen versucht, unsere Auffassung klarzumachen und auf den Antrag hinzuwirken. Alle unsere Einwände sehen wir nicht berücksichtigt.

Obwohl die Rechtsprechung mittlerweile Anlässe zur Sonntagsöffnung sowie die Sonntagsöffnung selbst klar konkretisiert hat, sehen wir uns mit einem Antrag konfrontiert, der dem Grundgesetz, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und vor allem den Frauen und Männern, die im Handel arbeiten, in keiner Weise Rechnung trägt.

Sie, die Stadtverordneten als ordnungsgebendes Organ, sind nicht nur dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz verpflichtet. Sie sind auch an das Grundgesetz gebunden. Die Rechtsprechung der obersten Gerichte (hier Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht) entfalten eine normative Wirkung und sind für Sie genauso bindend.

Die Menschen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie und Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken.

Sollte dennoch eine Verordnung für die Stadt Potsdam erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung rechtlich überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Feldkötter
Bezirksgeschäftsführerin

Markus Hoffmann-Achenbach
Gewerkschaftssekretär Handel

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Der Länderbeauftragte · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Herrn
Stefan Frerichs
Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam



**Der Beauftragte
bei den Ländern
Berlin und Brandenburg**

Martin Vogel
Oberkonsistorialrat

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 · 2 43 44 - 277
Fax 030 · 2 43 44 - 595
laenderbeauftragter@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz.
Az.

Berlin, den 7. September 2016

Sehr geehrter Herr Frerichs,

unter dem Datum vom 1. September 2016 haben Sie uns die Pläne für die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2017 zukommen lassen. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich. Aus Sicht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) gibt es keine Einwände gegen diese Planungen; wir halten Sie für gesetzeskonform und gehen davon aus, dass diese Überlegungen in Übereinstimmung mit dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz zu bringen sind. Für diese Planungen und alle weiteren Bereiche, die Sie verantworten, wünsche ich Ihnen viel Erfolg

Ihr

Martin Vogel

RC Potsdam | Potsdam-Mittelmark
Breite Straße 2 a-c | 14467 Potsdam

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
Herr Frerichs
14461 Potsdam

Ihr Ansprechpartner

Marion E.- Ahrendt

E-Mail

marion.ahrendt@ihk-potsdam.de

Tel. 0331 2786-306

Fax 0331 2786-292

16. September 2016

Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2017 durch ordnungsbehördliche VO nach § 5 BbLÖG (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Frerichs,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. September 2016 und der Möglichkeit zur Stellungnahme seitens der IHK Potsdam.

Geplante Termine:

28. Mai 2017	Antik Meile
09. Juli 2017	Stadtwerkefest
20. August 2017	Potsdamer Schlössernacht
24. September 2017	Antik Meile
03. Dezember 2017	1. Advent/ Weihnachtsmärkte
17. Dezember 2017	3. Advent/ Weihnachtsmärkte

Die vorgeschlagenen Veranstaltungen haben eine eingeführte Tradition und bilden entsprechende Tourismuskernpunkte für die Stadt. Große Besucherströme sind zu erwarten, da die Events über die regionalen Grenzen hinaus bekannt sind und Zulauf finden.

Unter Beachtung, dass die geplanten Termine für 2017 mit den Händlern der Stadt Potsdam und den entsprechenden Interessensverbänden abgestimmt sind, unterstützt die IHK Potsdam die Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Mit freundlichen Grüßen



Tilo Schneider
Leiter



Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Potsdam
Bereichsleiter Wirtschaftsförderung
Herr Stefan Frerichs
Friedrich-Ebert-Straße 79/81

14469 Potsdam



Ihre Nachricht vom:

01.09.2016

Bearbeiter:

Frau Berner

Telefon:

0174 – 432 73 88

→ F. Köhler

Potsdam, 15.09.2016

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass
besonderer Ereignisse für das Jahr 2017**

Anita Berner

Leiterin Regionalbereiche

Sehr geehrter Herr Frerichs,

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern Ihrer Bitte,
um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für das Jahr 2017 nach.

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regionalbereiche Mittelbrandenburg
und Nordwestbrandenburg

Die Interessenvertreter des Einzelhandels verständigten sich im Juli 2016 in einer
gemeinsamen Abstimmungsrunde über die Terminvorschläge zu den
Sonntagsöffnungszeiten für die Landeshauptstadt Potsdam für das Jahr 2017.

Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Telefon 0331 / 29 28 69
Telefax 0331 / 27 08 528

info-potsdam@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Dabei wurde die Bedeutung der besonderen Ereignisse entsprechend der
Regelungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) intensiv
diskutiert.

Viele Veranstaltungen in Potsdam sind seit Jahren fester Bestandteil des
kommunalen Lebens und ziehen neben der örtlichen Bevölkerung auch tausende
Besucher und Touristen an.

Daher erfüllen die uns eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen
Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen die
Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen
Ereignissen.

Alle beantragten Ereignisse enthalten für uns nachvollziehbare Begründungen
und gehören zu den traditionellen Festen, die auch Bestandteil des Potsdamer
Veranstaltungskalenders sind.

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODE33

In Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer des Handelsverbandes Berlin-
Brandenburg e. V. (HBB) Herrn Nils Busch- Petersen stimmen wir den
aufgeführten Terminen zu und regen im Interesse der Kaufleute in der
Landeshauptstadt Potsdam die Aufnahme aller Anlässe in den Entwurf der
ordnungsbehördlichen Verordnung an.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Berner

Leiterin Regionalbereich Mittel- und Nordwestbrandenburg
Handelsverband Berlin- Brandenburg e. V.